

**TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**

- Ministerium des Innern und für Sport -

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021.

**Erläuterungen:**

Am 1. Juli 2021 ist der Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) in Kraft getreten. Eine mit dem neuen Staatsvertrag verbundene wesentliche Änderung ist die Ausweitung des bisherigen Sperrsystems zu einem länderübergreifenden anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrsystem, welches grundsätzlich alle Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen zu nutzen haben. Nach § 27 f Abs. 4 Nr. 1 GlüStV 2021 ist nach der übergangsweisen Zuständigkeit des Landes Hessen für die Führung der Spielersperrdatei die langfristige Zuständigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder ab dem 1. Januar 2023 vorgesehen. Der Übergang dieser Zuständigkeit auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder würde dazu führen, dass diese ebenfalls die in Hessen erst kürzlich geschaffene und vorhandene technische und personelle Infrastruktur und Organisationsstruktur aufbauen müsste. Dies lässt sich nur schwer mit den Grundsätzen verwaltungsökonomischen Handelns in Einklang bringen. Zudem könnten technische und andere Schwierigkeiten im Rahmen der Umstellung dazu führen, dass das Spielersperrsystem zeitweise nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Die Länder haben sich daher auf eine punktuelle Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verständigt, mit der die zentrale Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei einschließlich der Zuständigkeit für den Anschluss aller hierzu verpflichteten Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele an das Sperrsystem dauerhaft auf das Land Hessen übertragen wird.